

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

SECO
Direktion für Arbeit
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31 – 35
3003 Bern

19. Dezember 2006

Parlamentarische Initiative: Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsentwurf zur Parlamentarischen Initiative: „Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen“ Stellung nehmen zu können.

Die Initiative verlangt, dass Bevölkerung und Wirtschaft vor den gesundheitsschädigenden und einschränkenden Wirkungen des passiven Rauchens geschützt werden. Der Schutz vor dem Passivrauchen soll insbesondere an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, in den öffentlichen Verwaltungen, an den Arbeitsplätzen sowie in Räumen und Verkehrsmitteln, die für den freien Zugang beziehungsweise die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, gewährleistet werden und durch eine Änderung der bereits bestehenden Gesetzgebung erreicht werden. Zur Erfüllung der Parlamentarischen Initiative hat man beim Bundesamt für Justiz ein Rechtsgutachten eingeholt. Dabei stellte sich heraus, dass mit einer Ergänzung des Arbeitsgesetzes die Forderungen weitgehend abgedeckt werden können. Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG, SR 892.11) verpflichtet den Arbeitgeber, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Unter Vorbehalt einiger Betriebe, wie Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, Gärtnereien, der Fischerei und privaten Haushaltungen sowie Familienbetrieben gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Gesundheitsschutz für alle privaten und öffentlichen Betriebe.

Nach der heutigen Regelung hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher durch das Rauchen anderer Personen nicht belästigt werden. Diese Regelung erfordert nicht ein grundsätzliches Rauchverbot am Arbeitsplatz. Es gibt Sonderfälle, bei denen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dem Rauch Dritter ausgesetzt sind, wie beispielsweise die Serviceangestellten in vielen Restaurants und Bars.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision wird ein Paradigmenwechsel herbeigeführt. Statt der Freiheit des Rauchens wird die Freiheit des Nichtrauchens ins Zentrum gerückt. Ein totales Rauchverbot oder gar ein Konsumverbot wird nicht angestrebt. Es sollen jedoch jene Personen, die sich längere Zeit an bestimmten Orten aufhalten (Arbeitsplätze, öffentlich zugängliche Gebäude, Restaurants, etc.) und nicht dem Rauch anderer ausgesetzt sein wollen, vor dem unfreiwilligen Passivrauchen besser geschützt werden. Neu sollen diese Orte grundsätzlich rauchfrei sein. Die Stossrichtung der Vorlage entspricht den zahlreichen aktuellen Bestrebungen in den Kantonen und den verstärkten Forderungen der Bevölkerung nach rauchfreien Arbeitsplätzen.

So hat im Kanton Solothurn am 26. November 2006 der Souverän in einer Volksabstimmung einer Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes zugestimmt, die diesem Anliegen Rechnung trägt. Die per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte und mit einer zweijährigen Übergangsfrist versehene Regelung legt fest, dass in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ein Rauchverbot gilt. Unter öffentlichen Räumen werden dabei im Gesetz genannt: Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler, Heime, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und andere Bildungsstätten sowie alle Bereiche der Gastronomie.

Eine gesamtschweizerische Regelung über das Arbeitsgesetz bietet sich an. Die meisten Räumlichkeiten, die der Allgemeinheit offen stehen, sind auch Arbeitsplätze. Vom Schutz vor dem Passivrauchen am Arbeitsplatz können deshalb auch alle anderen Personen, die sich an diesen Orten aufhalten, profitieren. Eine Revision von Artikel 6 ArG kann zudem mit geringem gesetzestechnischem Aufwand und in relativ kurzer Zeit vorgenommen werden. Sie trägt somit der Forderung der Bevölkerung nach raschem Handeln und einer einheitlichen Regelung in der ganzen Schweiz Rechnung. Ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten zeigt, dass der Schutz vor dem Passivrauchen oftmals über die Arbeitsgesetzgebung angestrebt wird.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sind keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die öffentliche Hand zu erwarten. Der Vollzug dürfte für die Kantone keinen finanziellen Mehrbedarf mit sich bringen. Das Aufsichts- und Kontrollsystem sowie die dafür notwendigen Infrastrukturen sind die gleichen wie für den Vollzug des Arbeitsgesetzes. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der soziale Druck sowohl von Seiten der Arbeitnehmerschaft als auch von den Kunden, namentlich in Restaurants und Bars, positiv auf die Einhaltung des Rauchverbots an den Arbeitsplätzen auswirken dürfte.

Wie aus zahlreichen Studien aus dem Ausland hervorgeht, scheint sich für die Gastronomiebranche das Rauchverbot am Arbeitsplatz eher in einem positiven Trend abzuzeichnen, da die wirtschaftlichen Folgen für Restaurants und Bars in keinem der untersuchten Länder als bedeutend bezeichnet werden können und sogar leicht positiv sind. Ein Rauchverbot am Arbeitsplatz hat positive Auswirkungen auf die Betriebskosten: Die Kosten für Reinigung, Schäden, Versicherungen etc. sinken, desgleichen die Kosten infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung der Angestellten. Mit der Einführung der neuen Regelung sind für die Arbeitgeber auch keine Investitionen verbunden. Da Arbeitsplätze grundsätzlich rauchfrei sind, müssen keine teuren, schwierig zu konzipierende und kaum wirksame Lüftungssysteme installiert werden.

Nach Möglichkeit sollte für die Inkraftsetzung der vorgesehenen Massnahmen das gleiche Datum wie bei uns, der 1.1.2009, vorgesehen werden.

In diesem Sinne begrüßen wir die vorliegende Parlamentarische Initiative zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen. Damit kann ein sehr grosses Bedürfnis der Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne grossen Aufwand realisiert werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Christian Wanner
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber